

Rekurskommission

Entscheid vom 14. Mai 2008

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Urs Putschert, Eric Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Thomas Scholl
Rheinstrasse 45
8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Zentralvorstand des SOLV,
vertreten durch Marcel Schiess,
Buchseeweg 16, 3098 Köniz

Rekursgegnerin

betreffend

undatierter Entscheid Nr. 4 des Zentralvorstandes
(Art. 17 Kartenreglement, Fachschrift OL, 3/2007, OL-Karte Trockenr Steg)

A. Sachverhalt

1. In der OL-Fachschrift Nr. 3/2007 wurde über die Resonanz in der internationalen OL-Fachpresse der Swiss O Week 2006 berichtet. Dazu wurde ein Auszug der Karte Trockener Steg mit der eingedruckten Bahn der Kategorie M21E veröffentlicht. Der Herausgeber dieser OL-Karte ist Thomas Scholl.
2. Am 16. September 2007 ersuchte Thomas Scholl den Zentralvorstand (ZV), das Verfahren gemäss Art. 18 des Reglements OL Karten, Ausgabe 2002 (KRegl.)

durchzuführen und betreffend den Verstoss gegen den Artikel 17 KRegl. wegen des Abdrucks eines Auszuges der Karte Trockener Steg in der OL-Fachschrift Nr. 3/2007 ohne sein Einverständnis, die nötigen Massnahmen zu treffen.

3. Der ZV hat in einem undatierten Entscheid Nr. 4/2008 beschlossen, dass die Anzeige des Rekurrenten unbegründet ist. Zusammengefasst ist der ZV der Auffassung, dass nach einer Güter- und Interessenabwägung die Erfüllung des Informationsauftrages gegenüber dem fehlenden Einverständnis des Herausgebers für die Kartenreproduktion höher zu werten ist. Der ZV erachtet das Verhalten des Herausgebers der OL-Karte unter den in dem undatierten Entscheid erwähnten Umständen als willkürlich, unkollegial und für den Schweizer OL-Sport schädigend und er ist der Meinung, dass das Verhalten des Rekurrenten dem statutarischen Grundsatz der Fairness widerspricht.
4. Am 24. Februar 2008 erhob Thomas Scholl gegen den undatierten Entscheid Nr. 4/2008 Rekurs. Der Rekurrent ist der Auffassung, dass mit dem Abdruck des Kartenauszuges Trockener Steg in der OL-Fachschrift Nr. 3/2007 ohne sein Einverständnis der damalige Redaktor und eine redaktionelle Mitarbeiterin Art. 17 KRegl. verletzt worden seien, und verlangt, dass gegen die für die Verletzung des KRegl. Verantwortlichen angemessene Massnahmen zu treffen seien.
5. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an den ZV wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

6. Der Rekurrent ist aufgrund seiner unmittelbaren Betroffenheit als Person am undatierten Entscheid Nr. 4/2008 legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 8 Reglement Rechtspflege vom 25. Februar 1995 – RRegl.). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, demzufolge wird auf den Rekurs eingetreten (siehe Präsidialverfügung vom 17. März 2008).
7. Der strittige Punkt betrifft den vom Rekurrenten behaupteten Verstoss gegen Art. 17 KRegl. Weil der Herausgeber sein Einverständnis für die Publikation des Kartenauszuges Trockener Steg in der OL-Fachschrift Nr. 3/2007 nie gegeben hat, ist der Rekurrent der Auffassung, dass Art. 17 KRegl. verletzt wurde.
8. Gemäss Art. 17 KRegl. ist jede Reproduktion von OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen, auch auszugsweise, nur mit dem Einverständnis des Herausgebers gestattet.
9. Art. 17 KRegl. erfasst zwei Sachverhalte: "jede Reproduktion von OL-Karten" und "Verwendung von entsprechenden Datensätzen". Mit dem ersten Ziel ist das

mechanische Reproduzieren jeder Art (z.B. das Nachdrucken der OL-Karte, das Kopieren auf Papier oder der Abdruck in einer Zeitschrift) von gedruckten OL-Karten zu verstehen. Der zweite Sachverhalt betrifft die Reproduktion von OL-Karten aufgrund der elektronisch gespeicherten OL-Karte (Datensatz) und nicht aufgrund einer auf Papier gedruckten OL-Karte. Im konkreten Fall wurde ein Datensatz der OL-Karte Trockener Steg ohne das Einverständnis des Herausgebers verwendet.

10. Der Wortlaut dieses Artikels ist nicht vollständig klar. Man könnte ihn so verstehen, dass jede Verwendung von Datensätzen einer OL-Karte, unabhängig vom Grund der Verwendung und der Art der Benützung der Datensätze, das Einverständnis des Herausgebers immer verlangt. Oder man könnte den Wortlaut so verstehen, dass für bestimmte besondere Verwendungen das Einverständnis des Herausgebers nicht zwingend erforderlich ist. Diese zweite Auslegungsmöglichkeit wäre zum Beispiel annehmbar, wenn eine absolute strenge (restriktive) Auslegung des Art. 17 KRegl. zu einem Resultat führen würde, das in Betracht der Grundsätze der Statuten des SOLV und vom Sinn und Zweck von Artikel 17 KRegl. unakzeptabel wäre. Mit anderen Worten stellt es sich die Frage, ob gemäss Art. 17 KRegl. bei jeder Reproduktion von OL-Karten das Einverständnis des Herausgebers immer notwendig ist oder ob unter bestimmten Umständen im Einzelfall allenfalls eine Güter- und Interessenabwägung dazu führen muss, dass eine Reproduktion trotz fehlenden Einverständnisses des Herausgebers als gerechtfertigt erschiene. Demzufolge kann die richtige Auslegung des Art. 17 KRegl. nur mit der Feststellung der mit diesem Artikel zu erreichenden Ziele (also nach Sinn und Zweck) definiert werden und nur nach einer Güter- und Interessenabwägung.
11. Dieser Artikel verfolgt zwei Hauptziele: Erstens, den Schutz des wirtschaftlichen Interesses des Herausgebers. Das Herstellen von OL-Karten, hauptsächlich für Trainings und Wettkämpfe, durch unberechtigte Dritte könnte den Kartenverkauf reduzieren und der Herausgeber würde einen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zweitens, die effiziente Durchsetzung der im Art. 8, 13 und 19 KRegl. erwähnten OL+Umweltmassnahmen. Um diese OL+Umweltmassnahmen umsetzen zu können, muss der Herausgeber die Kontrolle auf die Reproduktion von seinen OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen haben. Es ist zu vermeiden, dass Dritte die reproduzierten OL-Karten für Trainings und Wettkämpfe benützen, ohne die nötigen OL+Umweltmassnahmen anzuwenden. Werden bei Trainings und Wettkämpfen die nötigen OL+Umweltmassnahmen nicht getroffen, kann der Herausgeber dank seiner Kontrolle auf die OL-Karte (erteiltes Einverständnis) allfällige schuldige Dritte identifizieren.
12. Zu den erwähnten zwei Zielen ist noch eine Serie von Aufgaben des SOLV, von anderen Institutionen des SOLV und der OL-Fachschrift (offizielle Fachschrift des SOLV) in Erwägung zu ziehen, insbesondere die Förderung des Kartenwesens, bzw. des OL-Sportes, innerhalb und ausserhalb des Verbandes und die Erfüllung des Informationsauftrages gegenüber den Mitgliedern des SOLV und den OL-Läufern. Die in Punkt 11 obenerwähnten Schutzzwecke des Art. 17 KRegl. dürfen keine

wichtige Verbandstätigkeit, wie die Medienarbeit im Interesse des OL-Sportes und die Information der OL-Läufer (z.B. mit Berichterstattung von Wettkämpfen oder mit der Veröffentlichung von besonderen OL-Karten), unverhältnismässig erschweren.

13. Im konkreten Fall wurde ein Auszug der OL-Karte Trockener Steg mit der eingedrückten Bahn der Kategorie M21E in der OL-Fachschrift Nr. 3/2007 in Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Resonanz in der internationalen OL-Fachpresse der Swiss O Week 2006 veröffentlicht. Der Herausgeber der OL-Karte Trockener Steg (Thomas Scholl) hat sein Einverständnis nicht gegeben.
14. Die Veröffentlichung von OL Karten (in der Regel OL-Kartenausschnitte) in der OL-Fachschrift ist üblich und bekanntlich von den OL-Läufern sehr geschätzt und erwünscht. Diese abgedruckte OL-Karte ist für Trainings oder Wettkämpfe nicht geeignet. Im Gegenteil zu früher, als regelmässig in der OL-Fachschrift Kopien bestimmter OL-Karten (d.h. reproduzierte OL-Karten) beigelegt waren, erschwert die heutige Reproduktionstechnik mit Datensätzen massiv die Benützung der Kartenausschnitte für Trainings und Wettkämpfe. Die Abbildung von OL-Karten ist in der Regel verzerrt (nicht nach dem ursprünglichen Massstab gedruckt), die Papierqualität der Seiten der OL-Fachschrift ist ungenügend für die Benützung der abgebildeten OL-Karte für Trainings oder Wettkämpfe und das Fotokopieren der Kartenausschnitte stellt einen zu grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die OL-Läufer dar. Die Qualität der OL-Kartenauszüge ist trotzdem genügend gut für die Information der OL-Läufer betreffend die Berichterstattung über einen bestimmten Wettkampf (z.B. der Ablauf einer bestimmten Bahn) oder die Ausbildung im Bereich Kartenwesen.
15. Im konkreten Fall war die OL-Karte Trockener Steg nicht massstäblich abgedruckt (1:9'600 anstatt 1:7'500) und der Name des Herausgebers war versehen (die Bezeichnung "© Thomas Scholl" wurde vom Redakteur angebracht). Die Veröffentlichung einer so besonderen OL-Karte in der OL-Fachschrift, nicht zuletzt wegen der guten Qualität der Zeichnung, ist für den Herausgeber eine positive Werbung. Eine solche kostenlose Werbung verletzt das Hauptziel von Art. 17 KRegl. betreffend den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Herausgebers nicht. Mit der Angabe des Namens des Herausgebers sind sogar seine wirtschaftlichen Interessen gefördert. Ausserdem konnte der Rekurrent weder einen Schaden noch Nachteile geltend machen.
16. Betreffend das zweite Hauptziel von Art. 17 KRegl. ist die effiziente Durchsetzung der OL+Umweltmassnahmen mit der Veröffentlichung der OL-Karte Trockener Steg ohne das Einverständnis des Herausgebers im Konkreten Fall nicht gefährdet. Der Rekurrent macht nicht geltend, der abgedruckte Auszug der OL-Karte Trockener Steg sei für Trainings oder Wettkämpfe bis heute verwendet worden.

17. Zu dem Bericht über die Resonanz in der internationalen OL-Fachpresse der Swiss O Week 2006 wurde die OL-Karte Trockener Steg gewählt. Diese Karte wurde für die Königsetappe der Swiss O Week 2006 verwendet und war höchstwahrscheinlich die interessanteste und spektakulärste OL-Karte, die im Jahr 2006 in der Schweiz erschienen ist. Demzufolge ist das Informationsinteresse der Leser der OL-Fachschrift in diesem konkreten Fall sehr hoch. Der Herausgeber hat keine Gründe vorgebracht, weshalb die Publikation dieser OL-Karte in der OL-Fachschrift unterbleiben musste. Er hat keinen wirtschaftlichen Schaden oder Verletzungen an OL-Umweltvorschriften dargelegt.
18. Nach den oben dargelegten Elementen stellt im konkreten Fall das fehlende Einverständnis des Herausgebers keine Verletzung von Art. 17 KRegl. dar.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird vollständig abgewiesen:
 - a. Dem Antrag 1.1 des Rekurrenten wird nicht entsprochen und der undatierte ZV-Entscheid Nr. 4/2008 wird nicht aufgehoben.
 - b. Dem Antrag 1.2 des Rekurrenten um Akteneinsicht und Stellungnahme wird nicht entsprochen.
 - c. Dem Antrag 1.3 des Rekurrenten um Stellungnahme zu allfälligen neuen Tatsachen und Argumenten der Vorinstanz oder anderer Beteiligter wird nicht entsprochen.
 - d. Dem Antrag 1.4 des Rekurrenten wird nicht entsprochen. Die Rekurskommission stellt fest, dass die Publikation der Kartenausschnitte in der OL-Fachschrift Art. 17 KRegl. nicht verletzt hat.
 - e. Dem Antrag 1.5 des Rekurrenten, gegen die Verantwortlichen der Verletzung des Kartenreglements seien angemessene Massnahmen zu treffen, wird mangels Verletzung des Kartenreglements nicht entsprochen.
2. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SOLV.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv wird dem Rekurrenten, der Kartenkommission, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle des SOLV schriftlich mitgeteilt.

5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

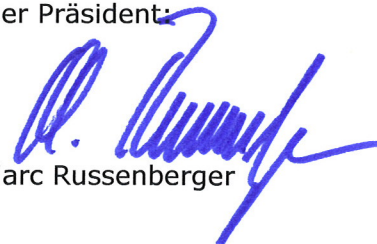
Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:



Daniele Graber

Der Präsident:



Marc Russenberger

Versand am: 06.05.09